

Verordnung des Landkreises Celle zur Unterschutzstellung
von Talsanddünen mit Baumbestand bei Oppershausen vom
12.02.1987

Aufgrund der §§ 27, 29, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 257) wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Die innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Talsanddünen in der Samtgemeinde Flotwedel, Gemarkung Oppershausen, Flur 3, Flurstücke 214/8 tlw., 214/3 tlw. und 223/8 tlw. werden zum Naturdenkmal erklärt. Mitgeschützt sind die in den Kartenausschnitten eingetragenen Bäume.

Das Naturdenkmal liegt ca. einen Kilometer westlich von Oppershausen an der Aller.

- (2) Die Lage und die Begrenzung des Naturdenkmals ergeben sich außerdem aus einem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte) in Verbindung mit einem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 sowie einem Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 3.200.
- (3) Das Naturdenkmal umfaßt zwei Bereiche, den engeren Schutzbereich sowie die übrige Fläche. Der engere Schutzbereich umfaßt den Baumbestand, die Dünenrücken mit Trockenrasenvegetation und Teile des Dammes. Seine Grenzen sind in einem Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 3.200 und in der Natur durch eingeschlagene Pflöcke gekennzeichnet.

- (4) Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Celle - Untere Naturschutzbehörde - und bei der Samtgemeinde Flotwedel aufbewahrt; sie können von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (5) Dieses Naturdenkmal wird gem. § 31 Abs. 1 NNatG unter dem Kennzeichen ND-CE 145 in das Verzeichnis der Naturdenkmale im Landkreis Celle aufgenommen.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der an trockene, nährstoffarme Standorte gebundenen Pflanzengesellschaften. Damit eng verbunden ist die Erhaltung der Talsanddünen mit ihrem natürlichen Bodenrelief. Die Unterschutzstellung dient außerdem der Erhaltung der in den Kartenunterlagen gekennzeichneten Bäume und der vorkommenden Stechpalmenbestände (*Ilex aquifolium*), die sowohl wegen ihrer Seltenheit aufgrund des Alters, als auch wegen ihres besonderen Wuchses sowie als Relikt der ehemaligen Allmendelandschaft schützenswert sind und eine wesentliche Bereicherung des Landschaftsbildes darstellen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, sind gem. § 27 Abs.2 NNatG verboten.
- (2) Folgende Handlungen an dem Naturdenkmal fallen unter das Verbot des Abs. 1:
 1. das Errichten, Verändern oder Beseitigen baulicher

Anlagen; auch solcher, die nach der Niedersächsischen Bauordnung oder sonstigen rechtlichen Grundlagen nicht genehmigungspflichtig sind;

2. das Reiten;
3. das Befahren der Fläche, soweit es nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dient;
4. das Einbringen, die Entnahme oder die Veränderung von Pflanzen oder Pflanzenteilen; ausgenommen ist die Entnahme oder Veränderung durch extensive Beweidung und die Entnahme der nicht mitgeschützten Bäume (Kiefern am Ostrand);
5. das Umbrechen des Grünlandes sowie die Umwandlung des Grünlandes in eine andere Nutzungsart;
6. das Anlegen von Straßen und Wegen;
7. das Anlegen von Be- und Entwässerungsanlagen einschließlich von Anlagen zur Absenkung des Grundwassers und zur Versickerung von Abwässern;
8. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln aller Art;
9. das Errichten von jagdlichen Anlagen wie Hochsitze, Unterstände und Futterplätze;
10. das Lagern von Stoffen aller Art, die das Gebiet oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können oder schädigen;

11. das Aufstellen von Verkehrszeichen, Werbeanlagen oder Plakaten, mit Ausnahme der Kennzeichnung des Naturdenkmales gem. § 31 Abs. 2 NNatG;
 12. das Lagern, Zelten, Feuermachen oder Modellfliegen;
 13. das Abgraben, Aufschütten, Versiegeln oder Verdichten von Boden oder das Planieren der Bodenoberfläche in jeglichem Umfange;
 14. das Durchführen von Bohrungen und Sprengungen.
- (3) Im engeren Schutzbereich des Naturdenkmals fallen folgende Handlungen zusätzlich unter das Verbot des Abs. 1:
1. das Düngen;
 2. die intensive Beweidung und die Beweidung vor dem 15. Juni eines jeden Jahres

§ 4

Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisher zulässige Nutzung, soweit dadurch der Schutzzweck nicht in Frage gestellt und sie durch die Schutzbestimmungen des § 3 nicht eingeschränkt wird sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht. Die Unterhaltung des Gewässers und seines Ufers im gesetzlichen Umfang werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Befreiungen

Der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde kann von

den Verboten und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal obliegen der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Celle folgende Maßnahmen zu dulden:
 - 1. die Kennzeichnung des Naturdenkmals;
 - 2. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung des Naturdenkmals;
 - 3. das Betreten von Grundstücken durch Angehörige des Landkreises Celle oder durch beauftragte Personen zur

Durchführung der unter Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen.

Auf Antrag wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Nr. 5 oder Nr. 1 NNatG handelt, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 3 oder den Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, im Falle sonstiger Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen und sonstige Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg in Kraft.

Celle, den *27* Februar 1987

Az.: 62-332-351

Landkreis Celle

Der Oberkreisdirektor



Rathert

Oberkreisdirektor

Topographische Karte 1:25 000

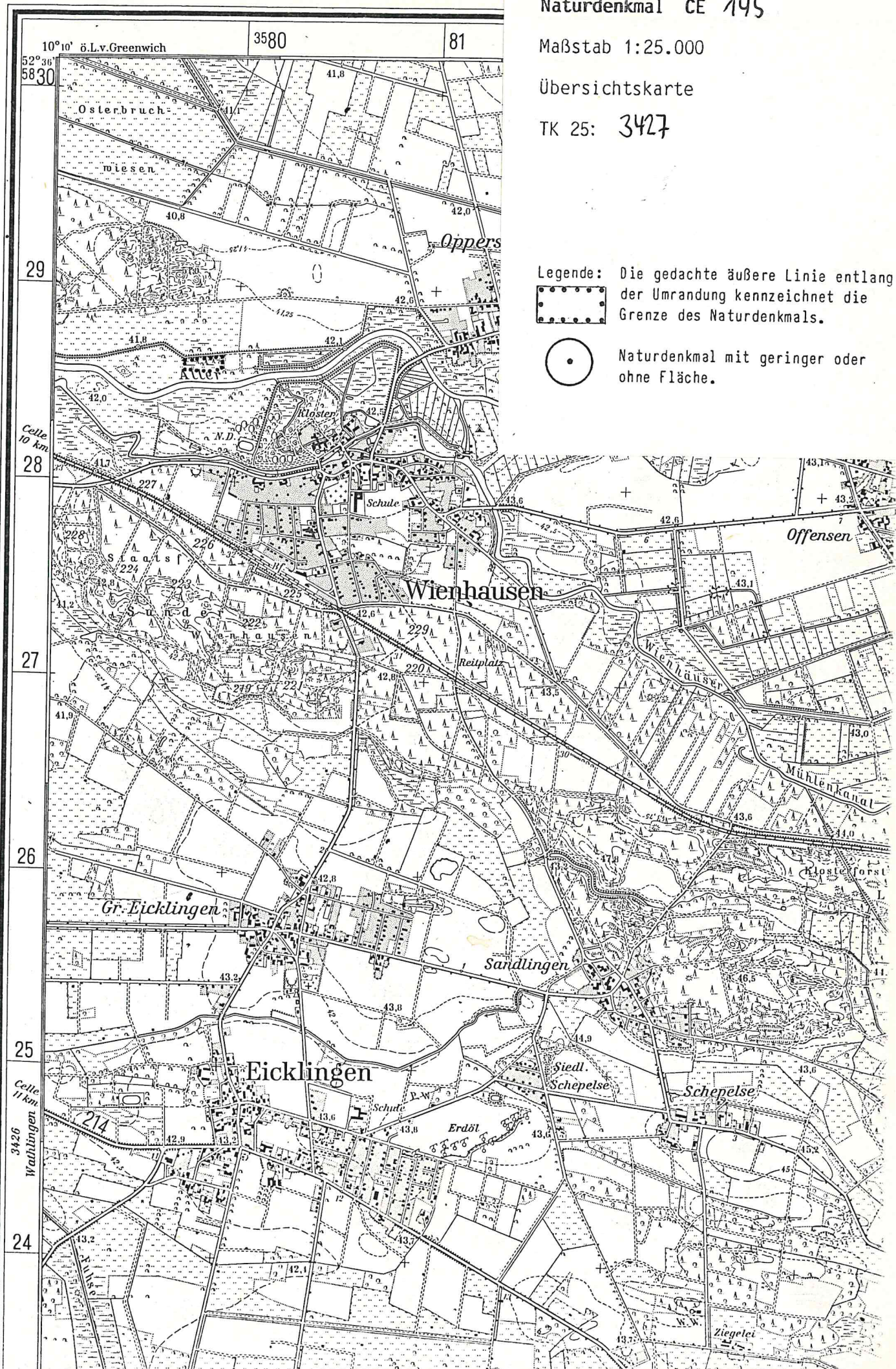
Talsanddünen mit Baumbestand

Naturdenkmal CE 145

Maßstab 1:25.000

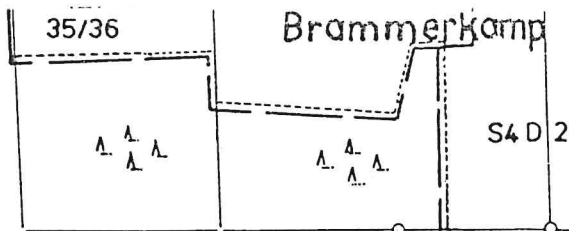
Übersichtskarte

TK 25: 3427



129

d Lippelsberg



Talsandolünen und Baumbestand
bei Oppershausen

Naturdenkmal CE 145

Maßstab 1: 3.200

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Gemarkung Oppershausen

Flur 3

Flurstück 21418, 21413, 22318

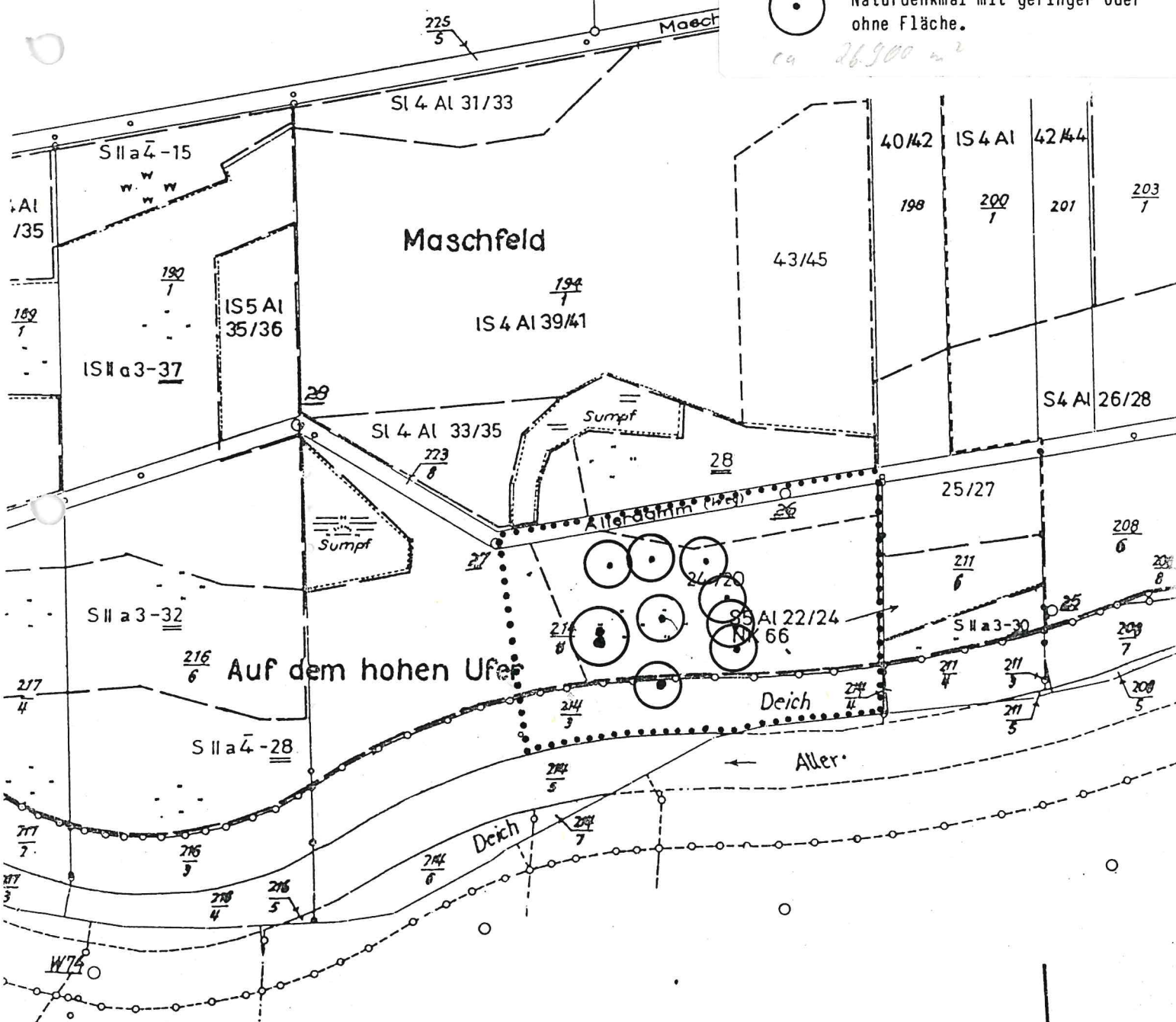
TK 25: 3427

Legende: Die gedachte äußere Linie entlang
der Umrandung kennzeichnet die
Grenze des Naturdenkmals.



Naturdenkmal mit geringer oder
ohne Fläche.

ca 26.900 m²



Gemarkung Wienhausen
Flur 1